



Bundeskommission Freiballon im DAeC

Geschäftsordnung der Bundeskommission Freiballon (BKFB) im Deutschen Aero Club e.V. (DAeC)

Präambel

Die Mandatsträger der BKFB und der DAeC Mitgliedsverbände verpflichten sich zur Einhaltung des Ethik Codes des DAeC und der DOSB-Richtlinien der guten Verbandsführung.

Allgemeines: Soweit in dieser Geschäftsordnung oder weiteren Ordnungen der Bundeskommission BKFB personengebunden eine weibliche oder männliche Ausdrucksform benutzt wird, ist grundsätzlich die weibliche und männliche Ausdrucksform gemeint.

Für die BKFB gelten die Satzung des DAeC und die aufgrund der Satzung erlassenen Bestimmungen des DAeC, insbesondere die Beitragsordnung. Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Bestimmungen.

§ 1 Die BKFB ist ein Organ des DAeC. Das Geschäftsjahr der BKFB ist das Kalenderjahr.

§ 2 Die BKFB regelt die sportlichen und fachlichen Belange des deutschen Freiballonsports und vertritt den deutschen Freiballonsport nach innen und nach außen.

Die Aufgaben der BKFB im Einzelnen:

- Vertretung des Ballonsports gegenüber dem DAeC-Vorstand und in der Hauptversammlung des DAeC
- Vertretung und Förderung des Ballonsports in der Öffentlichkeit und in den Medien
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Zusammenarbeit mit internationalen und nationalen Verbänden
- Zusammenarbeit mit den Freiballonsportreferenten der Länder
- Zusammenarbeit mit dem Leiter der Nationalmannschaften
- Zusammenarbeit mit Ministerien, Länderbehörden, BFU, LBA
- Berufung von und Zusammenarbeit mit Fachbeiräten (Arbeitskreisen)
- Förderung des Leistungssports, des Breitensports und der Jugendarbeit
- Mitgliedergewinnung
- Eintreten für die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Luftsport
- Veranstaltung und Vergabe der Ausrichtung von Deutschen Meisterschaften Heißluftballon, Gasballon und Heißluftschiffen
- Aufstellung von Nationalkadern
- Entsendung von Nationalmannschaften zu internationalen Wettbewerben
- Vertretung des deutschen Ballonsports in der FAI/CIA
- Benennung von Jurymitgliedern zu FAI-Wettbewerben der Kategorie 1
- Information über und Umsetzung des Antidopingcodes (NADA-Code)



- Umsetzung der Ausübung des Luftsports nach den Grundsätzen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
- Veranstaltung und Vergabe von Aus-, Fort- und Weiterbildungslehrgängen, und Lehrgängen zur Erhöhung der Sicherheit sowie Durchführung von Sicherheitskonferenzen

§ 3 Organe und Gremien

Die BKFB hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Erweiterter Vorstand
- Ausschüsse

§ 3.1 Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
6. Beschlüsse über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes

§ 3.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

§ 3.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

- a. mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dies beantragt.
- b. vom Vorstand aus wichtigem Grund.

§ 3.4 Mitgliederversammlung - Einberufung

In den ersten vier Monaten eines jeden Jahres soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist nicht öffentlich (Gäste können zugelassen werden).

Die Einladung wird vom Vorstand, sowohl für ordentliche als auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich auf der offiziellen Homepage des DAeC veröffentlicht und durch E-Mail einberufen.

Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte setzt der Vorstand fest.

§ 3.5 Stimmberechtigung

Bei der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt: Die Vertreter der Mitgliedsverbände mit einer Stimmenzahl entsprechend der Anzahl der von ihrem Verband gemeldeten Ballonfahrer. Die Stimmen eines Mitgliedsverbandes dürfen nur einheitlich abgegeben werden. Pro angefangene gemeldete 50 Mitglieder erhält der Vertreter des Mitgliedsverbandes 1 Stimme bis maximal 11



Stimmen. Stimmberechtigte können sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied ihres Verbandes vertreten lassen.

§ 3.6 Anträge zur Mitgliederversammlung

Ordentliche Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor Tagungsbeginn bei der in der Einladung angegebenen Stelle eingegangen sein.

Dringlichkeitsanträge sind in der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn 2/3 der bei Beginn der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen. Das Recht Anträge zu stellen, haben außer den Stimmberechtigten auch die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Anträge, die Aufwendungen verursachen, müssen eine Aufwandsauflistung und einen Deckungsvorschlag enthalten. Der Versammlungsleiter kann weiteren Personen Rederecht gewähren.

§ 3.7 Beschlussfähigkeit

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von den anwesenden Stimmen.

§ 3.8 Stimmenmehrheit

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jeder Stimmberechtigte darf die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 3.9 Form der Abstimmung

Die Abstimmung ist offen per Akklamation, falls nicht ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung verlangt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Das neu gewählte Vorstandsmitglied tritt in die laufende Amtszeit ein.

§ 3.10 Protokoll

Sämtliche Beschlüsse sind in einem Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand ist dafür zuständig, dass ein Protokoll geführt wird. Dieses ist den Stimmberechtigten, dem Vorstand und erweitertem Vorstand innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung bekannt zu geben. Die Einspruchsfrist zum Protokoll beträgt 14 Tage ab Zustellung. Nach Ablauf der Frist gilt das Protokoll als genehmigt. Einsprüche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheiden die Stimmberechtigten im Umlaufverfahren innerhalb von 30 Tagen.

§ 3.11 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- BKFB-Vorsitzender
- stellv. BKFB-Vorsitzender
- stellv. BKFB-Vorsitzender und Schatzmeister
- Anti-Doping Beauftragter als Beisitzer



Der Vorstand hat das Recht, Fachbeiräte (Arbeitskreismitglieder) jederzeit widerruflich für ein bestimmtes Aufgabengebiet zu berufen, wobei diese dann fachspezifisch ein Mitspracherecht im Vorstand haben. Sie sind dort mit Sitz und Beratungsrecht, aber ohne Stimmrecht tätig. Sie können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, wenn ein Tagungsordnungspunkt ihres Fachbereichs besprochen wird.

§ 4 Finanzordnung

Die BKFB gibt sich eine Finanzordnung. Diese Finanzordnung enthält alle Grundsätze zur Sicherstellung der Arbeit der BKFB und der Absicherung der Aufgaben, die aus dieser Geschäftsordnung entstehen.

Rechtsgeschäfte, die der Vorsitzende der Bundeskommission FB als besonderer Vertreter im Rahmen des § 30 BGB mit Dritten abschließt, bedürfen bei einem Geschäftswert von über 15 % der jährlichen Einnahmen aus den Bundeskommissionsbeiträgen (Anteil Sportbeitrag) der Mitglieder nach § 8 Ziffer 4 der DAeC-Satzung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des DAeC.

§ 5 Arbeit des Vorstandes der BKFB

Über jede Sitzung des Vorstandes und über Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die beim Vorsitzenden verwaltet werden. Fristen gelten gemäß § 3.10.

Jedem Mitglied ist auf Anforderung Einsicht zu gewähren.

§ 6 Vertretung der BKFB

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die BKFB gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 13. März 2015 in Kraft.

Vorstand BKFB im DAeC

Vorsitzende
Marita Krafczyk

stellvertretender Vorsitzender
Uwe Schneider

stellvertretender Vorsitzender (Schatzmeister)
Michael Gärtner

Zustimmung durch Beschluss des DAeC-Vorstandes gemäß § 23 Abs. 8 der DAeC-Satzung am 16. Juni 2015

Gunter Schmidt
DAeC-Vizepräsident